

Die Zwangsvollstreckung

1. Grundsätzliches

Durch die Zwangsvollstreckung wird Ihnen ein gesetzliches Verfahren zur Durchsetzung Ihrer Rechte an die Hand gegeben. Während im gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid) entschieden wird, ob Ihnen ein Anspruch zusteht, kann im anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren dieses Recht mittels staatlicher Gewalt (Gewaltmonopol des Staates) durchgesetzt werden, wenn der Schuldner nicht freiwillig leistet.

2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Sie können die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner erst beginnen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Sie benötigen

a) einen Vollstreckungstitel

Ein Vollstreckungstitel ist ein Schriftstück, aus dem sich Ihr Anspruch gegen den Schuldner ergibt. Das kann z.B. ein Anspruch auf Zahlung von Geld sein.

In der Regel wird dies ein gerichtliches **Urteil** sein, das Sie gegen den Gegner erstritten haben. Vollstreckungstitel kann aber auch ein **Vollstreckungsbescheid** sein, der im Zuge eines Mahnverfahrens erlassen wurde oder ein **Prozessvergleich** oder eine **notarielle Urkunde**, in denen sich der Schuldner zu einer Leistung Ihnen gegenüber verpflichtet hat.

b) eine Vollstreckungsklausel

Dies ist die amtliche Bescheinigung, dass der Titel durch Sie vollstreckt werden kann. Die Vollstreckungsklausel sagt aus, ob der Titel für die Vollstreckung geeignet ist, d.h., dass der Titel rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar ist oder ob Sie vor der Vollstreckung noch eine Sicherheitsleistung zu erbringen haben.

c) einen Vollstreckungsantrag

Sie müssen, um die Vollstreckung einzuleiten, einen Antrag an das zuständige Vollstreckungsorgan stellen, das die Zwangsvollstreckung durchführt (z.B. Gerichtsvollzieher). Sie sind Auftraggeber und können ihren Vollstreckungsantrag daher auch jederzeit wieder zurücknehmen, wenn Sie z.B. mit dem Schuldner nach Erteilung eines solchen Auftrags eine Ratenzahlung vereinbaren konnten.

d) eine Zustellung des Titels

Spätestens mit Beginn der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme müssen Sie dem Schuldner den Titel, aus dem vollstreckt wird, zustellen lassen.

Bei Urteilen und Vollstreckungsbescheiden wird dies vom Gericht bereits veranlasst. Bei gerichtlichen Vergleichen müssen Sie die Zustellung an den Schuldner selber veranlassen.

3. Kosten

Wenn Sie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten oder einleiten lassen, entstehen dafür regelmäßig Kosten (z.B. für Gerichtsvollzieher, Gerichtskosten, Schreibauslagen, Zustellkosten, Kosten für Ihren Rechtsanwalt).

Diese Kosten sind grundsätzlich neben der Hauptforderung ebenfalls vom Schuldner zu zahlen.

Wenn Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, hat diese bereits regelmäßig die Kosten, die für die Titulierung des Anspruchs notwendig waren, übernommen (z.B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten).

In der Zwangsvollstreckung werden von den Rechtsschutzversicherern meist drei Vollstreckungsversuche kostenmäßig getragen (z.B. die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, eine Kontenpfändung, die Eintragung einer Sicherungshypothek).

Eine Rechtsschutzversicherung hat für Sie den Vorteil, dass für den Fall der Uneinbringlichkeit der Forderung, die Vollstreckungskosten von Ihnen nicht zu tragen wären.

Wenn Sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, versagen die Gerichte zunehmend die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen, auch wenn für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Begründet wird dies mit der Hilfe, die den Gläubigern durch die Gerichte gewährt wird.

Wenn für Vollstreckungsmaßnahmen Prozesskostenhilfe benötigt wird, wäre vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dieser Punkt von Ihnen zu klären.

Zwangsvollstreckungsarten

1. Allgemeines

Sie wollen Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, da Ihnen ein Titel vorliegt und der Schuldner nicht freiwillig zahlt. Auch die weiteren Voraussetzungen liegen vor (Titel, Klausel, Zustellung). Sie müssen nun abwägen, welche Vollstreckungsmaßnahmen zweckmäßigerweise ergriffen werden sollen und können.

2. Vollstreckungsarten und Vollstreckungsgegenstände

Die Möglichkeiten, die Ihnen zur Verfügung stehen, lassen sich nach den Vollstreckungsarten und nach dem Vollstreckungsgrund unterscheiden, je nachdem worauf Ihr Titel lautet und welche Vollstreckungsmaßnahmen möglich sind.

a) Wegen Geldforderungen

Sie haben einen Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid), nach dem Sie einen Geldbetrag fordern können?

Folgende Vollstreckungsmöglichkeiten stehen Ihnen im Wesentlichen zur Verfügung:

Zwangsvollstreckung:

- In bewegliche Sachen
- In Geldforderungen
- In laufende Bezüge
- In sonstige Rechte
- In Grundstücke:
 - Zwangsversteigerung
 - Zwangsverwaltung
 - Teilungsversteigerung

b) Wegen sonstiger Ansprüche

Sie haben keinen Titel, der auf Zahlung lautet, sondern z.B. auf Herausgabe, Räumung oder Vornahme einer Handlung. Um diese Ansprüche durchzusetzen zu können, stehen Ihnen weitere Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Zwangsvollstreckung:

- Auf Herausgabe beweglicher Sachen
- Auf Räumung
- Ersatzvornahme
- Verhängung von Zwangsmitteln
- Verhängung von Ordnungsmitteln

Geldforderungen

1. Allgemeines

Bevor Sie einen Vollstreckungsauftrag erteilen, ist zunächst zu entscheiden, welche Maßnahmen ergriffen werden können und sollen. Bei **Zahlungstiteln** hängt dies davon ab, welche Informationen Sie über das Vermögen des Schuldners zu Beginn der Zwangsvollstreckung haben.

2. Einholung einer Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher

Bei Unkenntnis über die Vermögensverhältnisse des Schuldners, können Sie den Gerichtsvollzieher beauftragen, eine Vermögensauskunft einzuholen. Dies ist bereits dann möglich, wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung vorliegen (Titel, Klausel, Zustellung).

Der Gerichtsvollzieher setzt dem Schuldner eine Zahlungsfrist von zwei Wochen, um die Schulden vollständig zu begleichen. Ein vorheriger erfolgloser Pfändungsversuch ist nicht notwendig.

Bei der Auskunftserteilung hat der Schuldner insbesondere alle Einkünfte, Vermögensgegenstände und Forderungen anzugeben und die Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern.

Soweit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal eine Vermögensauskunft erteilt worden ist, kann eine nochmalige Vermögensauskunft nur bei Änderungen der Vermögensverhältnisse verlangt werden. Der Gerichtsvollzieher wird Ihnen eine Abschrift des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zuleiten.

Sofern Ihre Gesamtforderung mindestens 500,00 EUR beträgt, können Sie gegen eine etwas höhere Gebühr den Gerichtsvollzieher darüber hinaus beauftragen, weitere Auskünfte über den Schuldner einzuholen:

- Nachfrage bei Meldebehörden/Ausländerzentralregister (neuer Wohnort)
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (neuer Arbeitgeber)
- Kraftfahrt-Bundesamt (ist Schuldner Kfz-Halter)

- Bundeszentrale für Steuern (Daten der Kreditinstitute)

3. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher

Sie können bei Kenntnis des Schuldnervermögens den Vollstreckungsauftrag mit konkreten Weisungen an den Gerichtsvollzieher verbinden, um die Erfolgsaussichten zu erhöhen: Sie können konkrete Vermögensgegenstände benennen, die der Gerichtsvollzieher pfänden soll oder Sie können auf die Möglichkeit der Pfändung von Bargeldbeträgen hinweisen, die der Schuldner z.B. zu bestimmten Zeiten bei sich führt. Außerdem können Sie einen Hinweis auf konkrete Örtlichkeiten geben, in denen Wertgegenstände des Schuldners zu vermuten sind. Selbstverständlich können Sie den Gerichtsvollzieher auch anweisen, bestimmte Gegenstände nicht zu pfänden oder die Versteigerung der gepfändeten Sache für eine zu bestimmende Zeit hinauszuschieben, da z.B. mit Zahlungen des Schuldners gerechnet wird.

Nicht pfändbar sind grundsätzlich Gegenstände die dem persönlichen Gebrauch sowie die dem Haushalt oder der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienenden Sachen.

Ist der Schuldner Eigentümer einer unpfändbaren Sache (z.B. einer einzigen wertvollen Uhr), können Sie jedoch eine Austauschpfändung beantragen. Der Schuldner erhält in diesem Fall durch Sie einen funktionsfähigen Austauschgegenstand und muss dafür die grundsätzlich unpfändbare Sache abgeben, die nun verwertet werden darf.

4. Forderungspfändung

Ferner können Sie Forderungen und Rechte des Schuldners pfänden, die dieser gegen Dritte hat, z.B.:

- Lohn,
- Bankkonten,
- Sozialansprüche,
- Ansprüche aus einer Lebensversicherung,
- Steuererstattungsansprüche,
- Anteile an einer Gesellschaft etc.

Den „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“ müssen Sie an das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat (bei Firmen kommt es auf den Verwaltungssitz an) richten. Seit dem 1.3.2013 ist für diesen Antrag zwingend ein bestimmtes Formular vorgeschrieben.

Die Forderungspfändung hat zunächst eine Art „fiktiven Charakter“, es wird nur der „angebliche“ Anspruch des Schuldners gepfändet. Besteht der Anspruch tatsächlich nicht, geht die Forderungspfändung ins Leere.

Besteht der Anspruch, muss der Dritte aus der Forderung den Ihnen zustehenden Betrag zahlen. Tut er dies nicht oder zahlt er trotz Zustellung der Pfändung an den Schuldner, kann der Dritte von Ihnen direkt auf Zahlung in Anspruch genommen werden. Da hieße aber, dass Sie den Dritten wiederum verklagen müssten.

Herausgabeansprüche/Räumung

1. Allgemeines

Sie haben einen Titel in Händen, der auf Herausgabe von Gegenständen oder auf Räumung lautet.

2. Herausgabe

Einen Herausgabeanspruch realisieren Sie dadurch, dass Sie den für den Bezirk zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Herausgabe des oder der Gegenstände beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wird den Schuldner aufsuchen und die Gegenstände wegnehmen und Ihnen übergeben.

Gestattet der Schuldner dem Gerichtsvollzieher keinen Zutritt, können Sie einen Durchsuchungsbeschluss beantragen. Mit diesem Durchsuchungsbeschluss beauftragen Sie den Gerichtsvollzieher erneut, so dass er nunmehr, notfalls mit Gewalt, in die Wohnung geht und den Gegenstand herausholt.

Dieser Durchsuchungsbeschluss kann von Ihnen gleichzeitig mit dem Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt werden. Der Gerichtsvollzieher würde in diesem Fall, wenn ihm der Zutritt verweigert wird, den Antrag selber bei Gericht stellen, was für Sie zeitsparend wäre.

3. Räumung

Bei Räumungsansprüchen, insbesondere bei Räumungen von Wohnungen, wird ebenfalls der Gerichtsvollzieher beauftragt. Dieser fordert den Schuldner zur Räumung auf und legt einen Räumungstermin fest. Ist bis zu diesem Termin nicht geräumt, wird die Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt. Dieser beauftragt auch einen Spediteur. Die Möbel werden in die neue Wohnung des Schuldners verbracht, in eine öffentlich zugewiesene Notunterkunft oder wenn dies nicht möglich ist eingelagert. Nach Ablauf der Lagerfrist werden die eingelagerten Gegenstände dann versteigert oder vernichtet.

Die Räumung einer Wohnung ist für Sie als Gläubiger aber eine kostspielige Angelegenheit, da Sie mit den gesamten Kosten in Vorlage treten müssen. Das sind dann schnell ein paar tausend Euro.

Es gibt noch die kostengünstigere Variante nach dem „Berliner Modell“. Bei dieser Räumung setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz und baut gegebenenfalls ein neues Türschloss ein, räumt die Wohnung als solche jedoch nicht.

Aufgrund der in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme, sollten Sie sich aber unbedingt beraten lassen, ob dieser Weg für Sie sinnvoll ist.

Vornahme einer Handlung

1. Allgemeines

Sie haben einen Titel in Händen, nach dem der Schuldner eine Handlung vornehmen muss, dies aber nicht tut.

Man unterscheidet dabei zwischen vertretbaren und unvertretbaren Handlungen

2. Vertretbare Handlungen

Bei vertretbaren Handlungen können diese Handlungen auch durch Dritte durchgeführt werden (z.B. die Entfernung eines Tieres aus der Wohnung). Die Handlung muss also nicht ausschließlich durch den Schuldner für Sie erfolgen. Nimmt der Schuldner die Handlung nicht vor, können Sie beim Amtsgericht beantragen, dass ein Vorschuss festgesetzt wird, den der Schuldner zu zahlen hat. Dieser Vorschuss wird wie eine Geldforderung vollstreckt. Mit dem Geldbetrag können Sie dann einen Dritten beauftragen und die Handlung vornehmen lassen.

Ist zur Vornahme der Handlung das Betreten von Räumlichkeiten notwendig, die der Schuldner bewohnt, kann neben dem Vorschuss auch die Duldung des Betretens der Räumlichkeiten vom Gericht angeordnet werden.

3. Unvertretbare Handlung

Bei unvertretbaren Handlungen kann die Handlung nicht durch einen Dritten durchgeführt werden. Die Handlung kann nur durch den Schuldner selber erfolgen (z.B. die Erstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses).

In diesem Fall können Sie die Verhängung von Zwangsmitteln wie Zwangsgeld und Zwangshaft beim Amtsgericht beantragen.